

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-09-30

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

KR Dr. Jörg Schneider - 523

E-Mail: Joerg.Schneider@elk-wue.de

AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V70/1.1

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Regelungen zu Gottesdiensten unter Pandemiebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Landesregierung hat die Corona-Verordnung mit Wirkung zum 13. September 2021 erneut grundlegend verändert. Nunmehr hängen Einschränkungen nicht mehr von der landkreisbezogenen 7-Tages-Inzidenz ab, sondern von der landesweiten Hospitalisierungsrate bzw. der Intensivbettenbelegung im Land.

Nach der neuen Corona-Verordnung hängen Einschränkungen für Personen, die nicht immunisiert sind, von drei Stufen ab:

Die **Basisstufe** gilt, wenn die für die Warn- und die Alarmstufe maßgeblichen Werte nicht erreicht oder überschritten werden.

Die **Warnstufe** gilt ab einer **landesweiten 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz** (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) von **8,0** oder ab einer **landesweiten Belegung der Intensivstationen mit 250** COVID-19-Patientinnen und Patienten.

Die **Alarmstufe** gilt ab einer **landesweiten 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz** von **12,0** oder ab einer **landesweiten Belegung der Intensivstationen mit 390** COVID-19-Patientinnen und Patienten.

Der Oberkirchenrat hat erwogen, über diese Stufen hinaus, auch die bisherigen Inzidenzstufen zu berücksichtigen, um regionalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit hat er davon abgesehen.

Eine Übersicht, die die 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patientinnen und Patienten ausweist, finden Sie im Übrigen im täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamtes unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Für die Kontaktnachverfolgung kann die vom Land empfohlene **Luca-App** genutzt werden.

Bei alledem gilt in jeder Stufe:

Alle Menschen sind im Gottesdienst willkommen. Der Besuch des Gottesdienstes hängt nicht vom Nachweis einer Immunisierung gegen das Corona-Virus oder eines negativen Corona-Tests ab.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen¹ für den Gottesdienst:

1. In der Basisstufe gilt:

a) Die **staatlichen Mindestvorgaben**

- der Mindestabstand von 1,5 Metern,
 - die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung
 - in geschlossenen Räumen und
 - überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
 - die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung
- sind unbedingt einzuhalten.

Beim Empfang des **Heiligen Abendmahls** kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Gleiches gilt für **Mitwirkende** im Rahmen der Mitwirkung (z.B. Sprechen oder Musizieren mit Blasinstrumenten).

Empfohlen wird, über diese Mindestvorgaben hinaus einen Mindestabstand von zwei Metern vorzusehen

b) Die **Hygienekonzepte** vor Ort müssen weiterhin

- die Umsetzung der allgemeinen Abstandsempfehlung von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie
- die rechtzeitige und verständliche Information über die Hygienevorgaben vorsehen.

Das Hygienekonzept muss von den Verantwortlichen der Veranstaltung ggfs. den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Die **maximale Zahl der Personen**, die an einem Gottesdienst teilnehmen können, ergibt sich aus der Darstellung im Hygienekonzept, wie die allgemeine Abstandsempfehlung umgesetzt wird (bspw.: nutzbare Fläche / Mindestabstandsfläche).

c) Der Mindestabstand kann von **Personen, die in einem Haushalt** zusammenleben sowie im Hinblick auf sich anschließende Zusammenkünfte in **Gruppen von bis zu 25 Personen** unterschritten werden, soweit dem staatliche Kontaktbeschränkungen nicht entgegenstehen.²

Ein **freiwillig** bekanntgebener Impf- oder Genesungsstatus kann darüber hinaus für die Unterschreitung des Mindestabstands berücksichtigt werden.

¹ Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung.

² Insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3; § 16 Abs. 1 Nr. 1 Corona-Verordnung.

Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, legt fest, wie Einzelpersonen, Hausstände und Gruppen im Sinne von Satz 1 im Gottesdienstraum verteilt werden. Für Einzelpersonen und Hausstände ist eine hinreichende Zahl von Plätzen vorzusehen.

- d) Die **einstweilige Gottesdienstordnung** (Anlage 1) findet Anwendung. Der Gemeindegesang bleibt die Regel.
 - e) Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
 - f) Es ist ausnahmsweise zulässig, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen nur als **Online- oder Streaminggottesdienste** mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Präsenzgottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des zuständigen Dekanats.
 - g) Die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** sind aufgehoben. Die Konfirmationstage können vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.
2. Bei Erreichen der **Warnstufe** gilt über die Regelungen zur **Basisstufe** hinaus:
- a) Abweichend von Nr. 1 Buchstabe a) wird ein **Mindestabstand von zwei Metern dringend empfohlen**.
 - b) Abweichend von Nr. 1 Buchstabe c) Satz 1 kann der **Mindestabstand nur** von Hausständen, Gruppen von Schülern und von Gruppen **unterschritten** werden, die im Anschluss an den Gottesdienst nach den in der Warnstufe geltenden Regeln der Corona-Verordnung zusammenkommen.³
3. Bei Erreichen der **Alarmstufe** gilt über Regelungen zur **Basis-** und zur **Warnstufe** hinaus:
- a) Die **Dauer des Gottesdienstes** ist auf 35 Minuten begrenzt.
 - b) Abweichend von Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 Buchstabe a) ist ein **Mindestabstand von zwei Metern vorzusehen**.
 - c) Abweichend von Nr. 1 Buchstabe c) Satz 1, Nr. 2 Buchstabe b) kann der **Mindestabstand nur** von Hausständen, Gruppen von Schülern und von Gruppen **unter-**

³ Insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3; § 16 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Verordnung.

schritten werden, die im Anschluss an den Gottesdienst nach den in der Alarmstufe geltenden Regeln der Corona-Verordnung zusammenkommen.⁴

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt **am 20. September 2021 in Kraft**. Zugleich werden die Rundschreiben vom 29. Juni / 1. Juli 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V67/1.1) und vom 25. August 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V69/1) gegenstandslos.

Ich wünsche Ihnen, auch wenn viel zu regeln und zu organisieren ist, gesegnete Gottesdienste.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schneider

⁴ Insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3; § 16 Abs. 1 Nr. 3 Corona-Verordnung.

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 15.09.2021)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut⁵

* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort / Votum

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

*Gemeindelied / Musikstück

*Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

*Musik zum Ausgang

⁵ Bei Gottesdiensten im Freien genügt es, wenn die Glocken des Kirchengebäude geläutet werden, das nach der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde als regelmäßiger Gottesdienstort vorgesehen ist.